

Amtsblatt

Jahrgang 2018 | Nr. 02 | Ausgabetag 29.01.2018

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 vom 29.01.2018	6
2	Hinweis über die Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	10

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter **www.monheim.de** abgerufen werden.

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 vom 29.01.2018

1. Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2018 vom 29.01.2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV.NRW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein mit Beschluss vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem			
Gesamtbetrag der Erträge auf	424.385.180 EUR		
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	386.982.220 EUR		
im Finanzplan mit dem			
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	410.905.480 EUR		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	369.934.160 EUR		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.198.800 EUR		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	97.002.850 EUR		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.885.000 EUR		
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.681.000 EUR		

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.230.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

22.290.000 EUR



festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

250 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 250 v. H.

2. **Gewerbesteuer**

nach dem Gewerbeertrag 250 v. H.

§ 7

- (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates nach § 83 der Gemeindeordnung NRW, wenn sie im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten und ihnen keine zur Deckung dieser Ausgaben zweckgebundenen Erträge und Einzahlungen gegenüberstehen. Buchungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Bewirtschaftung der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit sowie die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Stadtkämmerin erfolgen. Die Erläuterungen zum Haushaltsplan sind dabei zu beachten. Über Änderungen des Verwendungszweckes im Rahmen der Unabweisbarkeit entscheidet bis 20.000 EUR die Stadtkämmerin, darüber hinaus der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Die Wertgrenze gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO, ab der unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden soll, wird auf 400.000 EUR festgesetzt.



- (4) Die Wertgrenze gemäß 4 Abs. 4 Satz 2 GemHVO, ab der Investitionen als Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan auszuweisen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
- (5) Auf den im Stellenplan ausgewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.
- (6) Die Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind innerhalb der Produkte für die einzelnen Produkte als übertragbar und gegenseitig deckungsfähig anzusehen. Für den Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben) gilt dies produktübergreifend.

§ 8

- (1) Die Wertgrenze gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe a) GO NRW, bis zu der bei einem entstehenden Jahresfehlbetrag auf den Erlass einer Nachtragssatzung verzichtet werden kann, wird auf 2 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplan festgesetzt.
- (2) Ein höherer Jahresfehlbetrag als geplant gilt bis zu 2. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 1 Buchstabe b) GO NRW.
- (3) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen innerhalb einer Aufwandsart in einem Teilplan gelten bis zu 2 v. H. der Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnisplans bzw. bis zu 2 v. H. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit des Finanzplans als unerheblich gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW.
- (4) Bisher nicht veranschlagte Investitionen gelten bis zu 2 v. H. der Summe der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit als unerheblich gemäß § 81 Abs. 3 Ziffer 1 GO NRW.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 27.12.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme vom 05.02.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus und sind unter der Adresse www.monheim.de/finanzen im Internet verfügbar.



Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 29.01.2018

gez. (Zimmermann) Bürgermeister



Hinweis über die Änderungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Am 22.11.2017 wurde die Anzeige der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg durch die Bezirksregierung Köln bestätigt und in der 47. Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln vom 27.11.2017 bekanntgemacht.

Hierauf wird gemäß § 20 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Monheim am Rhein, den 10.01.2018

gez. Der Bürgermesiter (Zimmermann)

